Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 Ausgegeben Danzig, den 3. September 1929

49

Ausführungsbestimmungen

zum Danziger Besoldungsgesetz vom 19. Oktober 1929.

Vom 20. 8. 1929.

Zur Abänderung der Verordnung vom 14. Februar 1928 — Ges. Bl. S. 7 —.

Auf Grund von § 51 des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. 10. 1928 — Ges. Bl. S. 329 — sowie § 20 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 28. September 1926 — Ges. Bl. S. 285 — wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 25 Besoldungsgesetz.

Der Wert der Dienstwohnung bei vereinigtem Kirchen- und Schulamt wird, wenn die Wohnung im alleinigen Eigentum der politischen Gemeinde steht, oder sie die alleinige Anteilsberechtigte an der Dienstwohnung ist, auf das vom Staate bezogene Gehalt (§ 50) angerechnet. Andernfalls kann auf die Anrechnung ganz oder teilweise bis auf weiteres verzichtet werden vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde, Schulunterhaltungspflichtigen und Staat.

Der Anspruch auf die Stellenzulage bei einem vereinigten Schul- und Kirchenamt gemäß § 25 des Danziger Besoldungsgesetzes richtet sich gegen die vor Erlaß des B.D.E.G. vom 14. März 1924 — Ges. Bl. S. 68 — hierzu Verpflichteten.

II.

Zu § 50 Besoldungsgesetz.

Die Gehälter der Volksschullehrer werden bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung aus der Staatskasse gezahlt, jedoch sind von den Schulunterhaltungspflichtigen folgende Beträge weiterhin aufzubringen:

1. Die herkömmlich den Lehrern zu gewährenden Naturalleistungen, soweit sie nicht abgelöst sind. Für die Ablösung gelten folgende Grundsätze:

   Die Ablösung der Leistung von Naturalien erfolgt auf Grund eines beim Senat zu stellenden Antrages, zu dem der Verpflichtete sowie auch der Stelleninhaber berechtigt ist.

   Die Ablösung kann durch Leistung eines Kapitals oder durch eine laufende Geldrente, die an den Staat zu zahlen ist, erfolgen. Die Geldrente soll dem Betrag entsprechen, der dem Stelleninhaber vom Gehalt für die Naturalien im Durchschnitt der letzten 3 Jahre abgezogen ist. Bei Leistungsschwäche der Verpflichteten kann ganz oder teilweise auf eine Rente verzichtet werden. Die Ablösung ist von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Verpflichtete auf Antrag eines Stelleninhabers weiterhin verpflichtet bleibt, die Naturalien in dem bisherigen Umfange an den Stelleninhaber zu liefern zu den vom Senat festgesetzten Preisen. Ist die Stelle besetzt und stimmt der Stelleninhaber einer Ablösung der Naturalien nicht zu, so kann der Senat, wenn der Verpflichtete leistungsschwach ist, anordnen, daß an Stelle der unentgeltlichen Lieferung ein Verkauf der Naturalien an den Stelleninhaber erfolgt zu den Preisen, zu denen bisher die Naturalien auf das Gehalt angerechnet wurden.

2. Für jede Lehrerstelle die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung oder, falls eine solche nicht zur Verfügung gestellt wird, die Zahlung einer Mietsentschädigung an den Staat. Die Höhe dieser Mietsentschädigung richtet sich nach dem vom Senat zu erlassenden Tarif.

   Eine Mietsentschädigung ist auch zu entrichten, wenn bei einem vereinigten Kirchen- und Schulamt eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt wird, es sei denn, daß die Wohnung im

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 9. 1929.)

alleinigen Eigentum der politischen Gemeinde steht oder sie die alleinige Anteilsberechtigte daran ist. Wenn die Eigentumsverhältnisse strittig sind, kann von einer Entrichtung der Mietsentschädigung ganz oder teilweise bis auf weiteres, vorbehaltlich der endgültigen Auseinandersetzung zwischen Kirchengemeinde, Schulunterhaltungspflichtigen und Staat, abgesehen werden. Der Senat kann auch bestimmen, daß die Mietsentschädigung zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Schul- und Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde an die Kirchengemeinde zu zahlen ist, namentlich in den Fällen, wenn eine Trennung des vereinigten Amtes ganz oder teilweise erfolgt.

3. Die Kosten für den über den planmäßigen Unterricht hinaus eingeführten freiwilligen Unterricht und für den nebenamtlich erteilten Unterricht, soweit nicht auf Grund von Anordnung des Senats — Abteilung W — die Kosten vom Staate getragen werden.

Für die Aufbringung der Mittel für die Stellenzulage gemäß § 25 des Danziger Besoldungsgesetzes gelten die Vorschriften zu I Absatz 2.

Die Vorschriften zu III der Verordnung vom 14. Februar 1928 bleiben bestehen.

Danzig, den 20. August 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Strunk.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.